

Vorschriften für die Annahme von brennbaren Abfällen

		Seiten
1.	Allgemeinheiten	1
1.1	Angenommene Stoffe	1
1.2	Nichtangenommene Stoffe	1 - 2
1.3	Stoffe zum schreddern	3
1.4	Vertrauliche Abfälle	3
1.5	Verantwortlichkeit des Transporteur und/oder des Kunde	4
1.6	Haftung der SAIDEF AG	4
1.7	Nichtkonforme Materialien – Kontrolle der Anlieferungen – Bezahlung der Kosten	4
1.8	Auskünfte (Postanschrift, Telefon, Fax, MwSt., Öffnungszeiten)	5
2.	Sonderabfälle	5
2.1	Liste der angenommenen Sonderabfälle	5
2.1.1	Gesetzliche Grundlagen	5
2.1.2	VeVA Code – Beschreibung des Typen: siehe aktualisierte Liste unter www.veva-online.ch	5
2.2	Anweisungen für die Verpackung, den Transport und den Empfang der Spital- und medizinische Laborabfälle	6
2.2.1	Gesetzliche Grundlagen	6
2.2.2	Arten von angenommenen Spital- und medizinischen Laborabfällen	6
2.2.3	Arten von nichtangenommenen Spital- und medizinischen Laborabfällen	6
2.2.4	Verpackung	6 - 7
2.2.5	Transport	7
2.2.6	Begleitschein	7
3.	Tarifen / siehe separate Preisliste	8

1. Allgemeinheiten

1.1. Angenommene Stoffe

SAIDEF AG kann folgende Abfälle annehmen:

- ✓ **Siedlungsabfälle**, d.h. jene die von den Haushalten produziert werden sowie die übrigen Abfälle, deren Zusammensetzung ähnlich ist.
- ✓ Abfälle, welche aus der **Industrie**, **Geschäften** oder **Gewerbe** stammen soweit die Zusammensetzung und die Verpackungen den Betriebstechnischen Kriterien der Anlage entsprechen und sofern die in den Tarif-Kategorien aufgeführt sind.
- ✓ Gefaulten und entwässerten **ARA-Klärschlamm** mit einem Trockensubstanzgehalt (TS) von 22 bis 35 % und einer Organsubstanz (OS) von 30 bis 60 % oder **Industrie-Klärschlamm** einer ähnlicher Zusammensetzung (nach Überprüfung durch den Direktor oder den Abteilungsleiter Umwelt der SAIDEF AG).
- ✓ **Spital- und medizinische Laborabfälle**, gemäss VeVA (siehe Punkt 2.2).
- ✓ **Gewisse Sonderabfälle** gemäss nicht ausführlicher Liste unter Punkt 2.1. Diese Abfälle unterliegen den Anforderungen der VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen).



1.2. Nichtangenommene Stoffe

Alle Abfälle, die eine nicht umweltgerechte Entsorgung garantieren, eine Gefahr für die Gesundheit des Arbeitspersonals darstellen oder die der Anlage Störungen oder Schäden zufügen können, insbesondere die Stoffe welche in der nicht-ausführlichen nachstehenden Liste aufgeführt sind, werden nicht angenommen.

- ⊗ Abfälle mit übergrossen Dimensionen (> 2.00 m und 25 cm Durchmesser)
- ⊗ Anatomische und pathologische medizinische Abfälle
- ⊗ Auto- und Baumaschinenbestandteile
- ⊗ Batterien (herkömmliche sowie Auto- und Handy-Batterien)
- ⊗ Bau- oder Industriematerialien, welche nicht brennbar sind
- ⊗ Baumstümpfe, Baumstämme und Bäume
- ⊗ Bauschutt, der nicht sortiert ist
- ⊗ Bitumenhaltige Materialien und Karton
- ⊗ Brandabfälle, welche noch warm oder glühend sind
- ⊗ Eisenschrott aller Art
- ⊗ Flachglas oder Verglasungen (Rahmen aus Holz oder Kunststoff werden akzeptiert)
- ⊗ Flüssige Abfälle (oder nicht entwässert)
- ⊗ Flüssige und brennbare Abfälle wie Lösungsmittel oder Benzin
- ⊗ Gasflaschen, Metallbehälter, die Rückstände von brennbaren Produkten enthalten könnten

- ⊘ Grünabfälle und andere kompostierbare Abfälle (Blätter, Rasen, usw.)
- ⊘ Haushaltsapparate jeglicher Art (Kühl-, elektrische und elektronische Apparate)
- ⊘ Inertstoffe (Metalle, Glas, Keramik, Erde, Stein, Beton, Bauschutt, Gips, usw.)
- ⊘ Isolationsmaterial (Stein- und Glaswolle)
- ⊘ Materialien in Form von Rollen oder Ballen (Verpackungen, Teppiche, usw.)
- ⊘ Materialien in Staubform (Pulver, Flocken, usw.)
- ⊘ Materialien, welche eine Explosions- oder Brandgefahr darstellen (organischer Staub)
- ⊘ Metzgerei- und Schlachtabfälle
- ⊘ Organisch getrennte Abfälle (Grünabfall)
- ⊘ Radioaktive Abfälle und Medikamente
- ⊘ Reifen
- ⊘ Sonderabfälle, für welche SAIDEF noch keine Bewilligung besitzt
- ⊘ Sprengstoffe, pyrotechnische oder selbstentzündbare Gegenstände

1.3. Materialien welche geschreddert werden müssen

	Maximal Abmessungen des zu behandelnden Sperrguts, (Möbel, brennbare Abbau Materialien)	grundsätzlich:	2 m Länge 25 cm Durchmesser
	Abmessungen für den direkten Ablad im Bunker	maximal :	60 cm x 60 cm

- ⊘ Plastikfolien in Ballen, Netze sowie Stoffe dürfen **nicht zu Sperrgut** gemischt werden.
- ⊘ Materialien in Form von Rollen oder Ballen werden nicht angenommen.

In Zweifelsfällen (Abmessungen oder spezifische Eigenschaften), bitte beim Waagemeister nachfragen:

026 409 73 37

1.4. Vertrauliche Abfälle

Vertrauliche Abfälle werden als solche und wie folgt behandelt:

- Fahrzeug oder LKW **mit Kipper oder Schubboden:** Abladen direkt im Bunker.
- Fahrzeug oder LKW **ohne Kipper oder Schubboden:** Abladen in einer Mulde und überwachte Entsorgung durch SAIDEF AG-Personal.

Vernichtungszertifikat wird nur auf Anfrage ausgestellt (Gebühr: siehe Preisliste).

Abladen mit Hilfe von SAIDEF AG-Personal möglich (Gebühr: siehe Preisliste).

1.5. Verantwortlichkeit des Transporteurs und/oder des Kunden

Der Transporteur/Kunde ist für den Inhalt seines Fahrzeugs verantwortlich, für die genaue Erklärung der gelieferten Ware, der Herkunft der Abfälle und der Adresse des Absenders. Er ist dazu verpflichtet, über Unregelmässigkeiten zu informieren.

Er ist verantwortlich für die Bezahlung der Rechnungen in Zusammenhang mit der Behandlung des Kehrtrichs und eventuellen an der Anlage zugeführte Schäden durch nichtkonforme Produkte, dies falls der Absender nicht direkt Zahlungen an SAIDEF AG tätigt.

Der Chauffeur oder Kunde verpflichtet sich, die auf dem Areal geltenden Sicherheitsregeln zu beachten und hält sich an die Anweisungen des SAIDEF AG-Personals.

SAIDEF AG behält sich das Recht, jener Person, die die Sicherheitsregeln und/oder Anweisungen des SAIDEF AG-Personals nicht befolgt und durch beabsichtigte oder nichtbeabsichtigte Taten sein Leben oder dasjenige eines anderen Menschen gefährden könnte, den Zugang zum Areal zu verweigern.

Nur Fahrzeuge oder LKWs, die mit einem automatischen Abladesystem ausgestattet sind, dürfen direkt im Bunker abladen.

Für die übrigen Fahrzeuge wird das Abladen gemäss Anweisungen des SAIDEF AG-Personals erfolgen.

1.6. Haftung der SAIDEF AG

In dem ihr anvertrauten Mandat der Abfallannahme, übernimmt SAIDEF AG bei Schäden, welche durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter verursacht werden, die vollumfängliche Haftung. Jede weitere Haftung der KVA wird ausgeschlossen.

Aus Sicherheitsgründen steht das Areal unter Videoüberwachung.

1.7. Nichtkonforme Stoffe – Kontrolle der Anlieferungen – Unkostenbezahlung

SAIDEF AG behält sich das Recht, ohne Voranmeldung und vor dem Abladen eine Kontrolle der gelieferten Ware vorzunehmen.

Falls die Abfälle nicht konform sind und bei Nichtbeachtung der Abladeanweisungen werden jegliche Kosten bezüglich des Abladens oder des eventuellen verursachten Schadens bei deren Behandlung dem Entsprechenden in Rechnung gestellt.

Die Schäden und/oder Betriebsverluste werden gemäss Realkosten verrechnet.

1.8. Auskünfte

Postanschrift: SAIDEF AG
Rte de Châtillon 70
1725 Posieux

Telefon: 026 409 73 33

Fax: 026 409 73 39

E-Mail: info@saidef.ch

Webseite: www.saidef.ch

Öffnungszeiten : vom Montag bis Freitag
07:30 - 12:00 / 13:00 - 16:45
(vor Feiertag um 16:45)

Feiertage siehe Liste der geschlossenen Tage auf separatem Dokument.

Bemerkung:

Ihr Wohnsitz-Gemeindeamt kann Sie bezüglich der Annahme der in der SAIDEF AG nichtangenenommen Stoffe wie z.B. Inertstoffe, recycelbare Stoffe, usw. orientieren und Ihnen die Öffnungszeiten ihrer Sammelstelle bekanntgeben.

2. Sonderabfälle

2.1. Liste angenommener Sonderabfälle

2.1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Verordnung des UVEK betreffend Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)

2.1.2 VeVA Code – Beschreibung der Typen: siehe aktualisierte Liste unter www.veva-online.ch.

2.2 Anweisungen für die Verpackung, den Transport und den Empfang der Spital- und medizinischen Laborabfälle

2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Verordnung des UVEK betreffend Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)
- Publikation "Abfälle; Entsorgung von medizinischen Abfällen" des BUWAL, Dokumentation, CH-3003 Bern, Bestell-Nr. VU-3010-D

2.2.2 Typen von **angenommenen** Spital- und Laborabfällen

- A** Medizinische Abfälle, deren Zusammensetzung der der Haushaltsabfälle ähnlich ist
- B1.2** Sonderabfälle VVS 3270 (LVA 180102, teilweise), welche Blut und Exkremente beinhalten mit Kontaminationsgefahr
- B2** Sonderabfälle VVS 3270 (LVA 180101) mit Verletzungsgefahr (Sharps)
- B3** Altmedikamente VVS 3263 (LVA 180109)
- C** Infektiöse Abfälle VVS 3270 (LVA 180103)

2.2.3 Typen von **nichtangenommenen** Spital- und Laborabfällen

- B1.1** Anatomische Abfälle, Organe und Gewebe mit Kontaminationsgefahr
- B4** Sonderabfälle VVS 3270 (LVA 180108) Zytostatika
- D** Übrige Sonderabfälle (Amalgam, Lösungsmittel, Altgeräte, die Quecksilber enthalten, Neonröhren, usw.)

Ausserdem: Alle Arten von radioaktiven Abfällen (Medikamente, usw.)

2.2.4 Verpackung

Medizinische Abfälle des Typs A und B1.2

- A : medizinische Abfälle, deren Zusammensetzung der der Haushaltsabfälle ähnlich ist.
- B1.2: verschmutzte Kompressen, Einwegmaterialien, Bänder, Verbandmaterial, verschmutzte Baumwolle, Wolle, jedoch keineswegs flüssige Abfälle (auch nicht anatomische des Typs B1.1.)

müssen in speziellen Verpackungen geliefert werden, d.h.:

A) Plastikbeutel gelb oder weiß-rot gestreift

Gelbe oder weiss-rot gestreifte Plastiktüten im Doppelpack, jeweils separat ligiert.
Der äussere Beutel, aus Polyethylen, Dicke 0,1 mm muss weiß mit roten Linien sein.

Diese Säcke können in den Bunker geworfen werden und der Kranführer wird sie dann sofort in den Ofen einführen. Die Säcke müssen so verschlossen werden, dass auch wenn sie während des Transports oder in die Grube verschüttet werden, sich nicht öffnen!
SAIDEF AG wird Lieferungen, bei denen die Abfallsäcke nicht korrekt geschlossen sind, ablehnen.

B) Aus Karton

Karton mit Plastiksack und geklebtem Kraft 50 g/m²
Konforme Beschriftung
Automatischer Fond
Brennbar

Medizinische Abfälle des Typs B1.2, B2, B3 und C

B1.2: Abfälle mit Kontaminationsgefahr (z.B. Abfälle mit Blut oder Sekreten)

B2 : Abfälle mit Verletzungsgefahr wie Nadeln aller Art, Ampullen, Skalpell-Klingen, usw.

B3 : Altmedikamente

C : Infektiöse Abfälle

müssen in speziellen Verpackungen geliefert werden, d.h.:

C) in Klinik-Boxen

Plastikbehälter in hartem 100 % Polypropylen
Brennbar
Isoliert vor Gerüchen und Flüssigkeiten
Mit Verriegelung

Die obenerwähnten Abfälle müssen in einer vertikalen Position geliefert werden und es ist strengstens verboten, sie in rot-weiß gestreifte Säcke oder Kartons zu stecken.

2.2.5 Transport

Die Abgabe und der Transport von Sonderabfällen müssen gemäss VeVA-Bestimmungen erfolgen.

Die Behälter, die Sonderabfälle enthalten, müssen beschriftet sein. Die medizinischen Abfälle gemäss ADR unterliegen den Verpackungsbestimmungen, die bei gefährlichen Waren angewendet werden müssen und sind nur durch Spezialunternehmen mit spezifisch ausgebildetem Personal durchzuführen.

**SAIDEF AG wird alle medizinischen Sonderabfälle,
die in defekten Verpackungen oder nichtkonform sind, ablehnen.**

2.2.6 Begleitschein

- Der Abgeber muss ein Begleitschein ausstellen, gemäss Art. 6 des VeVA.
- Die Betriebsnummer der SAIDEF AG als Empfänger ist 223300042.

3. Tarife / siehe Liste auf separatem Dokument

Die Preisliste für brennbare Abfälle wird jährlich veröffentlicht und ist für das laufende Jahr gültig.

Die Vorschriften für die Annahme von brennbaren Abfällen sind Teil der Preisliste.

SAIDEF AG behält sich das Recht, vorerwähnte Vorschriften ohne Hinweis anzupassen oder zu ändern.